BERLIN

Stand: Oktober 2026

Information zur Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses

Angaben über das Eigentum stellen personenbezogene Daten dar, für die besondere datenschutzrechtliche Anforderungen gelten. Um Angaben über das Eigentum zu erhalten, muss in jedem Einzelfall das berechtigte Interesse an den personenbezogenen Daten glaubhaft gemacht werden.

1. Was ist eine Glaubhaftmachung?

Wer unter Berufung auf ein öffentliches Interesse den Erhalt von Eigentumsangaben begehrt, muss die persönliche Befugnis zur Wahrnehmung der Interessen glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfordert den Vortrag sachlicher Gründe und das Vorlegen geeigneter Unterlagen, die eine Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Im Einzelfall kann ein Sachvortrag für die Glaubhaftmachung ausreichend sein. Der Vortrag muss überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben. Nur unter diesen Voraussetzungen dürfen Eigentumsangaben den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden.

2. Was ist ein berechtigtes Interesse?

Ein öffentliches oder privates Interesse gilt als berechtigt, wenn die Sachlage nach rationaler Erwägung das Interesse rechtfertigt. Ein berechtigtes Interesse an personenbezogenen Daten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Liegenschaftskatasterangaben für Zwecke in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Recht oder Wissenschaft begehrt werden oder wenn Antragstellende ein Recht am Grundstück haben.

In Anlehnung an den Begriff des berechtigten Interesses in der Grundbuchordnung muss das berechtigte Interesse hinreichend konkret sein. Die Entscheidung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, trifft die örtlich zuständige bezirkliche Vermessungsstelle.

3. Beispiele für berechtigtes Interesse

Der Gesetzgeber hat in § 17 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) eine **nicht abschließende Aufzählung** von Beispielen aufgenommen, in denen ein berechtigtes Interesse zu unterstellen ist:

- Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn ein konkretes Interesse an dem Kauf einer bestimmten Immobilie vorliegt und Erwerbsverhandlungen angebahnt werden sollen. Kein berechtigtes Interesse ist hingegen gegeben, wenn die Datenerhebung lediglich dazu dient, allgemein die Verkaufsbereitschaft zu prüfen, um Maklerleistungen anzubieten.
- Ein berechtigtes Interesse liegt zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor. Beispiele wären die Geltendmachung von Ansprüchen geschädigter Personen bei unterlassenem Winterdienst oder bei Gefahr in Verzug.
- Bei Planung und Durchführung von Bau-/Investitionsvorhaben kann es erforderlich sein, Kenntnis über die Eigentumsangaben zu haben.

4. Wer ist von der Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses befreit?

Notarinnen und Notare, Vermessungsstellen nach § 2 des VermGBln, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Unternehmen zur Errichtung und Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen für öffentliche Telekommunikationsnetze bleiben von der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses befreit.

Ebenso sind die sonstigen öffentlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte, die Informationen über ihre Grundstücke begehren, von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses befreit.

Antragstellende, die keiner der vorgenannten Personengruppen angehören, haben für den Erhalt von Eigentumsangaben ihr berechtigtes Interesse in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) § 17
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG)

6. Weiterführende Informationen

Berliner Vermessungsämter